

**91. Änderung
Flächennutzungsplan**

Entscheidungs-
Begründung

Stadt Coesfeld

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4
1.1	Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich	4
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4
1.3	Planverfahren	5
1.4	Derzeitige Situation	5
2	Planungskonzept	6
3	Planungsrechtliche Vorgaben	7
3.1	Regionalplan	7
3.2	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz	8
3.3	Flächennutzungsplan	9
3.4	Landschaftsplanerische Vorgaben	9
4	Änderungspunkt	10
5	Erschließung	10
6	Natur und Landschaft / Freiraum	11
6.1	Eingriffsregelung	11
6.2	Biotop- und Artenschutz	11
6.3	Bestandsbeschreibung	12
6.4	Potentielles Arteninventar	13
6.5	Auswirkungsprognose	15
6.6	Maßnahmen	16
6.7	Wasserwirtschaftliche Belange	17
6.8	Forstliche Belange	18
6.9	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	18
6.10	Bodenschutz	18
7	Sonstige Belange	18
7.1	Ver- und Entsorgung	18
7.2	Immissionsschutz	19
7.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	19
7.4	Belange des Denkmalschutzes	19
7.5	Bergbau	19
8	Flächenbilanz	19
9	Umweltbericht	20
9.1	Einleitung	20
9.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase	23

9.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	32
9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	32
9.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
9.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	33
9.7	Zusätzliche Angaben	33
9.8	Zusammenfassung	34
9.9	Referenzliste der Quellen	36

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsanlass und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Der rd. 0,33 ha große Änderungsbereich der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld befindet sich nördlich der abgebundenen ehemaligen Bundesstraße 67 Coesfeld-Münster, rd. 2,8 km südöstlich des Stadtzentrums von Coesfeld. Der Änderungsbereich wird maßgeblich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Östlich und nördlich des Änderungsbereiches verläuft der Honigbach. Westlich befindet sich zudem in rd. 150 m Entfernung ein Hochwasserrückhaltebecken.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Seit Jahrzehnten betreiben die Eigentümer der Flurstücke 124 und 209 (Flur 45, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel) in der Bauernschaft Harle direkt am Honigbach einen Angelteich. Auf dem Gelände im Außenbereich wurde im Weiteren eine zugehörige Jagd- bzw. Fischerhütte gebaut. Zur gastronomischen Versorgung der Angelteichbesucher wurde ergänzend hierzu ein Container aufgestellt mit angrenzenden Terrassenüberdachungen sowie Sanitäreinrichtungen.

Im Zuge der Pandemie entstand der Gedanke das Areal im Sinne eines sanften lokalen Tourismus weiterzuentwickeln und einem größeren Personenkreis zu öffnen, um den Menschen vor Ort die Möglichkeit zu bieten, die Natur zu erleben gepaart mit einfachen gastronomischen Einrichtungen im Freien. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung soll sich das Angebot an Fahrradfahrer und Wanderer richten.

Vorgesehen ist, in der abwechslungsreichen Naturlandschaft unter dem Namen „Fietzengarten“ ein Freizeit- und Naherholungsangebot zu etablieren und langfristig zu sichern. Der naturnahe Charakter des Standortes mit seinen vielfältigen naturräumlichen Elementen soll dabei unbedingt erhalten werden.

Da die betreffende Fläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen ist, besteht derzeit keine planungsrechtliche Grundlage, die eine Genehmigung der Nutzung des „Fietzengartens“ mit seinen baulichen Anlagen ermöglicht. Darüber hinaus handelt es sich nicht um ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben gem. § 35 (1) BauGB.

Ziel der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des „Fietzengarten“ als Freizeit- und Naherholungsstandort sowie für den Erhalt der

Angelsportnutzung zu schaffen. Vorgesehen ist die Ausweisung einer „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Fietzengarten / Angelsport“.

1.3 Planverfahren

Verfahrensschritt	Datum
Änderungsbeschluss	17.02.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB / Informationsveranstaltung	25.10.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	vom 30.09.2022 bis einschl. 30.10.2022
Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB	
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	
Feststellungsbeschluss	
Rechtskraft (Bekanntmachung)	

1.4 Derzeitige Situation

Der nordwestliche Teil des Änderungsbereiches der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Rasenfläche, die insbesondere als Spielfläche und zum Picknicken genutzt wird. Darüber hinaus befindet sich im Westen dieser Rasenfläche eine Jagd- bzw. Fischerhütte, die im funktionalen Zusammenhang mit dem Angelteich steht, der nördlich an den Änderungsbereich angrenzt.

Der südöstliche Teil des Änderungsbereiches umfasst die tatsächlich baulich genutzten Flächen. Hier befinden sich ein gastronomischer Verkaufscontainer inklusiver überdachter Terrasse mit einem eingeschränkten gastronomischen Angebot zur Verpflegung der Besucher. Sitzmöglichkeiten für die Gäste befinden sich in dessen direktem Umfeld. Über einen geschotterten Weg wird der Änderungsbereich an die südlich verlaufende Straße „Harle“ (abgebundene ehemaligen Bundesstraße 67 Coesfeld-Münster) angebunden. Östlich des Schotterweges befinden sich ein Lagercontainer, Toilettenanlagen sowie Stellplatzflächen für Fahrräder. In geringem Umfang werden zudem Pkw-Stellplätze – u.a. für mobilitätseingeschränkte Personen – zur Verfügung gestellt.

Im Westen und Osten der als „Fietzengarten“ genutzten Fläche grenzen Aufforstungsflächen an. Die Neuanpflanzungen sind als Ökokontofläche des Kreises Coesfeld festgeschrieben.

2 Planungskonzept

Die vielfältigen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Menschen während der Pandemie in den vergangenen Jahren haben die Bedeutung eines qualitätvollen und niederschweligen Angebotes zur Naherholung im direkten lokalen Umfeld von Städten und Gemeinden deutlich gemacht. Dies deckt sich auch mit den Zielen einer ressourcen- und klimaschonenden Naherholung, wenn für die Erreichbarkeit der Naherholungsziele keine motorisierten Transportmittel – sei es im Individualverkehr oder auch im öffentlichen Nahverkehr – erforderlich sind.

Aufgrund seiner räumlichen Lage eignet sich der „Fietzengarten“ als Standort für die Etablierung eines attraktiven Ausflugsziels mit Naherholungscharakter. Er liegt am östlichen Stadtrand von Coesfeld und ist gut in das bestehende Fahrradwegenetz integriert. Darüber hinaus verläuft unweit des Änderungsgebietes die offizielle Route des Ludgerusweges (Wanderweg), der von Coesfeld über Gerleve nach Billerbeck führt.

Unter dem Leitmotiv „Mensch und Natur“ ist es das Ziel, einen generationenübergreifenden Treffpunkt in der Natur zu etablieren, der, baulich mit einfachen Mittel ausgestattet, den Besuchern die Chance eines unverfälschten Naturerlebnisses eröffnet. In der naturbelassenen Umgebung mit Angelteich, Honigbach und den umgebenden Gehölzflächen sind Spielmöglichkeiten für Kinder, Naturlehrpfade, Picknickangebote für Familien und ein gastronomisches Angebot vorgesehen. Das Angebot und die Ausstattung des „Fietzengarten“ werden baulich bewusst reduziert gestaltet, um das Naturerlebnis in den Vordergrund zu stellen und den Eingriff in den Naturraum zu minimieren. Der „Fietzengarten“ wird nicht als Veranstaltungsort betrieben. Es finden keine organisierten, zweckbestimmten, zeitlich begrenzten Angebote für Gruppen statt. Vielmehr richtet sich der „Fietzengarten“ vornehmlich an Radfahrer und Wanderer bzw. an alle Arten von nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern. Eine Anreise der Gäste mit dem PKW ist nicht vorgesehen. Drei Stellplätze werden daher im Wesentlichen für mobilitätseingeschränkte Menschen vorgehalten.

Eine Nutzung des „Fietzengartens“ zur Nachtzeit ist unzulässig. Entsprechende Regelungen werden im Rahmen eines städtebaulichen

Vertrages bzw. dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren getroffen.

Die naturräumliche Situation am östlichen Siedlungsrand Coesfelds ist geprägt durch einen reizvollen Wechsel von Waldflächen, und landwirtschaftlichen Flächen, die durch Heckenstrukturen und Hofstellen mit umgebenden Gehölzbeständen gegliedert werden. Der Bachlauf des Honigbachs bildet in diesem Bereich den einzigen dauerhaft wasserführenden Gewässerverlauf. Durch die Lage an dem bestehenden Angelteich und dem Bachlauf bezieht der „Fietzengarten“ seine besondere Qualität. Standorte mit einer vergleichbaren naturräumlichen Qualität für eine derartige Nutzung sind am östliche Siedlungsrand Coesfelds nicht vorhanden.

Im Umfeld des „Fietzengarten“ befinden sich zudem zwei weitere attraktive Nutzungen mit unterschiedlicher Ausrichtung.

Zum einen handelt es sich um einen Obsthof, der über einen eigenen Hofladen, eine Außengastronomie, einen Spielplatz und ein Tiergehege verfügt, und zum anderen um eine Mietgartenanlage, in der kleine Nutzgärten unter fachlicher Anleitung bearbeitet werden können. Der „Fietzengarten“ reiht sich aufgrund seiner räumlichen Nähe als ergänzender Baustein in diese Nutzungen ein.

Insgesamt führt diese Entwicklung zu einer Stärkung der Naherholungsnutzungen am östliche Siedlungsrand Coesfelds, die im Sinne des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit auf kurzem Wege nicht motorisiert erreichbar ist.

3 Planungsrechtliche Vorgaben

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland stellt den Änderungsbereich als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ mit den überlagernden Darstellungen „Schutz der Landschaft und landschaftliche Erholung“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dar. Siedlungsentwicklungen, d.h. auch gewerbliche Entwicklungen sind demnach im Grundsatz nicht zulässig.

Da der gesamte Planbereich im Flächennutzungsplan künftig als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Fietzengarten / Angelsport“ dargestellt werden soll, sind nur in untergeordnetem Maß zugehörige bauliche Anlagen zulässig.

Im Hinblick auf den Grundwasser- und Gewässerschutz wird darauf verwiesen, dass der Änderungsbereich von der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld erfasst wird und die für die Wasserschutzzone III geltenden Verbote und Genehmigungsanforderungen entsprechend

zu beachten sind. Wassergefährdungen können damit ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird durch geeignete Festsetzungen sichergestellt, dass das im Änderungsbereich anfallende Niederschlagswasser durch Versickerung vor Ort dem Wasserkreislauf zugeführt und eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung vermieden wird.

3.2 Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz - BRPH).

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wird im Folgenden dargestellt.

Grundsätzlich zählen in Coesfeld die Berkel, der Honigbach sowie der Varlarer Mühlenbach zu den Risikogewässern. Der Honigbach verläuft rd. 10 m nördlich und in etwa 65 m Entfernung östlich des Plangebietes. Ein Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des „Honigbachs“¹ ragt im Norden / Nordosten in das Änderungsgebiet hinein. Nach dem Kommunensteckbrief Coesfeld², der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, ist der Honigbach in diesem Abschnitt jedoch nicht als Risikogewässer einzustufen. Die Prüfung des Hochwasserrisikos³ gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass für das Plangebiet kein signifikantes Hochwasserrisiko (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) besteht. Auch die Auswertung der Hochwassergefahrenkarten (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) hat ergeben, dass für das Plangebiet keine Hochwassergefahr besteht.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes Coesfeld (Schutzzone III), ist der Grundsatz

¹ Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde (25.11.2011): Überschwemmungsgebietsverordnung „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“

² Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Dezember 2021): Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW - Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Coesfeld. Online unter: https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hwrm_nrw_steckbrief_coesfeld.pdf (abgerufen: November 2023)

³ Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Gefahren- und Risikokarten Berkel System. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> (abgerufen: November 2023)

II.1.7 BRPH zu berücksichtigen, wonach negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, vermieden werden sollen. Da für das Plangebiet kein Hochwasserrisiko besteht, sind keine negativen Auswirkungen zu befürchten. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld sind innerhalb des Plangebietes grundsätzlich zu beachten.

Im Weiteren wurden die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch Starkregen i.S.d. Ziels I.2.1 BRPH geprüft. Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen⁴ weist für „seltenen Starkregen“ (100-jährliches Ereignis) in Teilen des Plangebietes Wasserhöhen von bis zu ca. 0,7 m. Für „extremen Starkregen“ (hN = 90 mm/qm/h) werden in Teilen des Plangebietes Wasserhöhen von bis zu ca. 1,3 m ausgewiesen. Dies wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung i.S.d. Grundsatzes II.1.1 berücksichtigt.

3.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld trifft für den Änderungsbereich die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“.

Für die Umsetzung des o.g. Planungsziels ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Künftig soll der gesamte Änderungsbereich als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Fietzengarten / Angelsport“ dargestellt werden.

Im Weiteren wird zudem ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, in welchem die künftig zulässigen Nutzungen im Plangebiet klar definiert und beschränkt werden.

3.4 Landschaftsplanerische Vorgaben

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsplan Rorup aus dem Jahr 2004. Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Honigbachtal“ mit einer Flächengröße von rd. 94,5 ha. Die Festsetzung erfolgt insbesondere:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Der Erhalt des relativ natürlichen Gewässerverlaufes und des recht hohen Grünlandanteils ist hier von besonderer Bedeutung.
- Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes. Wesentliches Schutzziel ist nicht die Schutzausweisung von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und zu entwickeln.

⁴ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> (abgerufen: November 2023)

Gemäß Entwicklungskarte liegt der Änderungsbereich im Entwicklungsraum „Honigbach“ (1.1.5.03). Als besondere Ziele für den Entwicklungsraum werden angegeben:

- Erhalt des Grünlandes im Niederungsbereich
- Umwandlung von Acker in Grünland im Niederungsbereich
- Extensivierung des Grünlandes im Niederungsbereich
- Erhalt der Ufergehölze und der Ufervegetation
- Schutz vor störenden Randeinflüssen und Einträgen durch Anlage von Uferrandstreifen

Neben der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Weiteren ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 (4) Landesnaturschutzgesetz).

4 Änderungspunkt

- **Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Fietzengarten / Angelsport“**

Um die bislang geduldete Nutzung des „Fietzengarten“ langfristig planungsrechtlich zu sichern und um die baulichen Anlagen legalisieren zu können, ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld ist der betreffende Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Künftig soll der gesamte Änderungsbereich als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Fietzengarten / Angelsport“ dargestellt werden. Zugehörige bauliche Anlagen sind innerhalb dieser Grünfläche nur in untergeordnetem Maß zulässig.

Im Rahmen des im Weiteren aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die künftig zulässigen Nutzungen im Plangebiet klar definiert und beschränkt.

5 Erschließung

Der Änderungsbereich wird über einen geschotterten Weg an die südlich liegende Stichstraße „Harle“ (abgebundene ehemaligen Bundesstraße 67 Coesfeld-Münster) angebunden. Über diese Stichstraße erfolgt im Weiteren ein Anschluss an die „Daruper Straße“, die westlich des Änderungsbereiches verläuft.

Der Name „Fietzengarten“ lässt bereits darauf schließen, dass sich das Naherholungs- und Freizeitangebot in erster Linie an Radfahrer richtet. Über die „Daruper Straße“ ist für die Radfahrer zum einen eine schnelle Anbindung an die Coesfelder Innenstadt gegeben. Zum anderen besteht über die „Daruper Straße“ in südöstliche Richtung eine gute Anknüpfung an den parallel zur B 525 verlaufenden Radweg bzw. an das jenseits der B 525 liegende Radwegenetz im freien Landschaftsraum. Darüber hinaus besteht über einen von der Stichstraße „Harle“ abzweigenden Wirtschaftsweg eine Anbindung des „Fietzengarten“ an das Wegenetz Richtung Norden (Coesfelder Berg).

Das Angebot an Pkw-Stellplätze auf dem Areal des „Fietzengarten“ wird bewusst begrenzt (1 Stellplatz für mobilitätseingeschränkte Personen + 2 weitere Stellplätze). Im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages werden Festsetzungen bzw. Regelungen zwischen der Stadt Coesfeld und dem Betreiber des „Fietzengarten“ getroffen, die darauf abzielen, das Parkplatzangebot auf einen untergeordneten Umfang zu begrenzen und damit die Anreise der Besucher des „Fietzengarten“ mit dem Pkw zu unterbinden. Eine unerwünschte Zunahme des Verkehrs auf der Stichstraße „Harle“ sowie ein ungeordnetes Parken sollen auf diese Weise vermieden werden.

6 Natur und Landschaft / Freiraum

6.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist.

Der Nachweis über den mit der Planung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft sowie der dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Aufgrund der anzunehmenden baulich deutlich untergeordneten Nutzung und des vergleichsweise kleinflächigen Änderungsbereiches ist davon auszugehen, dass etwaige baubedingte Eingriffe im Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld oder ggfs. durch Ausgleichsmaßnahmen an Ort und Stelle umgesetzt werden können.

6.2 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW⁵ ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) festzustellen, ob Vorkommen

⁵ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom

europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

Die Erstellung der vorliegenden ASP (Stufe I) erfolgt nach Aktenlage, d.h. es wurde keine faunistische Erfassung i.S. einer avifaunistischen/fledermauskundlichen Kartierung, sondern eine Auswertung vorhandener Informationsquellen vorgenommen. Für die Beurteilung der Habitatstrukturen und -qualität als Lebensraum für geschützte Arten erfolgte zudem im Juni 2022 eine Ortsbegehung des Änderungsbereiches bzw. des auswirkungsrelevanten Umfeldes. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Prüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel^{6*} müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen).

6.3 Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich liegt östlich des Siedlungsbereiches der Stadt, nördlich der abgeordneten ehemaligen Bundesstraße 67 Coesfeld-Münster und umfasst eine Fläche von rd. 0,33 ha. Der Änderungsbereich wird von Süden über einen geschotterten Stichweg erschlossen und stellt sich in der Örtlichkeit als eine - im Rahmen der geduldeten Nutzung - gastronomisch/ für Erholungs- und Freizeit Zwecke genutzte Fläche dar. Während der südliche Teil des Änderungsbereiches den hier vorhandenen Stichweg umfasst, ist der zentrale Bereich durch eine befestigte Fläche gekennzeichnet, auf der Sanitäranlagen und ein Lagercontainer untergebracht sind und die maßgeblich als Fahrradstellplatz dient. Der nördliche Teil des Änderungsbereiches umfasst einen Vielschnittrasen/ eine Wiese, zwei Einzelbäume sowie den Container mitsamt Anbauten für die gastronomische Verpflegung und Sitzmöglichkeiten der Besucher.

Der Änderungsbereich ist aufgrund seiner bestehenden Nutzung durch anthropogene Störungen vorbelastet. Der Biotoptyp wird insgesamt als Garten/ Parkanlage eingestuft.

22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

⁶ Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: Nov. 2022).

Das Umfeld des Änderungsbereiches ist durch eine im Zusammenhang mit der Angelteichnutzung errichtete Jagd- und Fischerhütte gekennzeichnet. Südlich/ südöstlich und westlich des Änderungsbereiches liegt zudem eine neu angepflanzte Mischwaldfläche, die als Ökokontofläche festgeschrieben ist. In nördlicher/ nordöstlicher Richtung befindet sich ein Angelteich, der durch einen begrünten Böschungsbereich vom Honigbach getrennt ist.

6.4 Potentielles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems⁷ (FIS) können im Änderungsgebiet unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumstrukturen (Gärten/ Parkanlagen) potentiell 29 planungsrelevante Arten vorkommen. Dazu gehören elf Säugetiere (Fledermäuse) und 18 Vogelarten. Vorkommen weiterer Tiergruppen (Amphibien) können - auch über die Angaben des Fachinformationssystems hinaus - nicht gänzlich ausgeschlossen werden (s.u.).

Das potentiell denkbare Arteninventar im Bereich des Änderungsgebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie bestehender Vorbelastungen eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumansprüche der zu prüfenden Arten nicht erfüllt werden (vgl. Tab. 1). Zudem sind - auch bei einem potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwangsläufig artenschutzrechtliche Konflikte zu prognostizieren, sofern z.B. die gesetzlich geforderte ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet ist.

Planungsrelevanten Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden, weil die spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner tiefergehenden Betrachtung.

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, Stand: August 2022) für den Änderungsbereich nicht vor. Für den nördlichen Uferbereich des außerhalb des Plangebietes gelegenen Teich ist ein Funkpunkt eines Laubfrosches aus dem Jahr 1993 hinterlegt. Da der Teich außerhalb des Änderungsbereiches liegt und einen

⁷ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) in NRW. Messtischblattabfrage. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt (Messtischblatt 4009) Abgerufen: August 2022.

Raubfischbesatz aufweist können Vorkommen von Amphibien jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Messtischblattabfrage, Quadrant 3 im Messtischblatt 4009 (Stand: August 2022); Status: N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt; Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse: Einschätzung des faunistischen Potentials unter Berücksichtigung der erfolgten Ortsbegehung (Erläuterungen s. Text).

Art	Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	Gärten/ Parkanlagen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)		
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	N	U-	Na
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	N	U+	Na
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	N	G	(Na)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	Na
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	U	Na
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	N	G	Na
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Na
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	Na
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	Na
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	(FoRu), (Na)
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	S	Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	Na

6.5 Auswirkungsprognose

• Fledermäuse

In Bezug auf Säugetiere können Vorkommen von Fledermäusen innerhalb des Änderungsbereiches nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Nach Angabe des Fachinformationssystems ist unter Berücksichtigung des gegebenen Biotoptyps eine Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat möglich. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch auf Basis der Messtischblattabfrage und unter Berücksichtigung der erfolgten Ortsbegehung innerhalb des Änderungsbereiches nicht anzunehmen.

Insgesamt ist für den Änderungsbereich in Bezug auf Fledermäuse von einer Nutzung als Teillebensraum im Rahmen abendlicher bzw. nächtlicher Nahrungssuchflüge auszugehen. Der eigentliche Änderungsbereich umfasst dabei mit hinreichender Sicherheit keine essentiellen Habitatstrukturen, so dass bei Umsetzung der Planung nicht von einem artenschutzrechtlichen Konflikt gem. § 44 (1) BNatSchG auszugehen ist. Der bestehende Teich, umliegende bachbegleitende Gehölzstrukturen und die Aufforstungsfläche sind nicht Gegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung und stehen weiterhin im derzeitigen Umfang (Status quo) als potentiell Nahrungshabitat zur Verfügung. Eine Entfernung/ Beeinträchtigung von linearen Gehölzstrukturen z.B. entlang des Honigbaches ist nicht beabsichtigt; hiermit potentiell verbundene Artenschutzkonflikte können daher ausgeschlossen werden.

Um zukünftig einer potentiellen, betriebsbedingten Entwertung des Teilnahrungshabitats entgegenzuwirken, ist eine abendliche Beleuchtung der Teichanlage und umliegender Grünstrukturen (außerhalb des eigentlichen Änderungsbereiches) nicht über das derzeit bestehende Maß hinaus zulässig. Eine Beleuchtung ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken und strikt auf den Änderungsbereich zu konzentrieren. Eine ggf. zukünftige Beleuchtung ist im Rahmen der Baugenehmigung mit der Unteren Naturschutzbehörde/ einem Fachgutachter abzustimmen (vgl. Kap. „Maßnahmen“).

Unter Berücksichtigung der o.g. Vorgaben können artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber Fledermäusen mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sicher vermieden werden.

• Vögel

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird deutlich, dass der Änderungsbereich eine Funktion als Nahrungshabitat übernehmen kann

(vgl. Tab. 1). Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potentiell vorkommenden Arten sind hingegen auf Basis der Lebensraumpotentiale nicht zu erwarten und wurden im Rahmen der Ortsbegehung (Juni 2022) auch nicht festgestellt. Eine essentielle Funktion des Änderungsbereiches als Nahrungshabitat ist aufgrund seiner Biotopstrukturen für die gelisteten Arten jedoch nicht zu prognostizieren.

Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung kann unterstellt werden, dass planungsrelevante Vogelarten insbesondere im Umfeld des Änderungsbereiches vorkommen können und diesen zur Nahrungssuche nutzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sowohl der nördlich des Änderungsbereiches bestehende Angelteich einer genehmigten Nutzung unterliegt und auch von der Jagd- und Fischerhütte im Rahmen der regulären Nutzungen anthropogene Störungen ausgehen. Auf dieser Grundlage ist mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens nicht von einem artenschutzrechtlichen Konflikt i.S. der Entwertung essentieller Nahrungshabitate auszugehen. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf den Bruterfolg der potentiell zu erwartenden planungsrelevanten Vogelarten sind unter Berücksichtigung des Status quo mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Da mit einer nachfolgenden Umsetzung auch keine Abbruchvorhaben oder Gehölzfällungen zu prognostizieren sind, können die hiermit i.d.R. einhergehenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ebenfalls sicher ausgeschlossen werden.

Für den Fall einer zukünftig erforderlichen Entfernung von Gehölzen sind diese in Anlehnung an § 39 BNatSchG ohnehin außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu fällen. Diese fachgesetzliche Vorgabe ist jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt unmittelbar zu beachten.

Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) ist nicht zu unterstellen da mit einer nachfolgenden Umsetzung keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokale Populationen zu erwarten ist.

Im Änderungsbereich sind aufgrund der vorhandenen Biotoptypen (Rasen, Container, geschotterte Bereiche, Einzelbäume) und der Nutzung aktuell keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte i.S. des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) sind dementsprechend nicht abzuleiten.

6.6 Maßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 (1) BNatSchG sind nachfolgende Maßnahmen einzuhalten:

- Um einer potentiellen, betriebsbedingten Entwertung umliegender Lebensräume entgegenzuwirken, ist eine

abendliche Beleuchtung umliegender Grünstrukturen (außerhalb des eigentlichen Änderungsbereiches) nicht über das derzeit bestehende Maß hinaus zulässig. Eine Beleuchtung ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken und strikt auf den Änderungsbereich zu konzentrieren. Eine ggf. notwendige Beleuchtung ist daher im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde/ einem Fachgutachter abzustimmen.

Für die Außenbeleuchtung sind nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zulässig. Geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem „insektenfreundlichen“ Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 3000 Kelvin oder weniger. Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

- Zum Ausschluss des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) gegenüber planungsrelevanten/ europäischen Vogelarten sind Gehölzentfernungen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09.) durchzuführen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Rahmen der Artenschutzprüfung konkretisiert und in den Bebauungsplan aufgenommen.

6.7 Wasserwirtschaftliche Belange

Wie unter Punkt 1.4 (Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz) dargelegt, ragt ein Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Honigbach“ im Norden / Nordosten in das Änderungsgebiet hinein. Wie die Prüfung des Hochwasserrisikos gem. Ziel I.1.1 BRPH jedoch ergeben hat, besteht für das Plangebiet weder ein signifikantes Hochwasserrisiko noch eine Hochwassergefahr.

Da der Änderungsbereich im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Coesfeld“ (Zone III) liegt, sind die geltenden Verbote und Genehmigungsanforderungen entsprechend zu beachten.

6.8 Forstliche Belange

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Waldflächen. Forstliche Belange sind dementsprechend durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.

6.9 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich befindet sich im freien Landschaftsraum östlich des Siedlungsbereiches von Coesfeld. Der Änderungsbereich ist bereits verkehrlich durch eine Stichstraße erschlossen. Synergieeffekte der Erschließung können daher genutzt werden.

Neue Gebäude sind nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Durch die Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes negativ betroffen. Die vorliegende Planung stellt keine speziellen Anforderungen hinsichtlich des Klimaschutzes. Relevante Anpassungen der Planung im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels sind – soweit auf der vorliegenden Planungsebene ersichtlich – nicht erforderlich.

6.10 Bodenschutz

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In vorliegendem Fall ist – soweit auf der Flächennutzungsplanebene absehbar – im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung jedoch nicht von einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, sondern von dem Erhalt des Status quo auszugehen. Für den Fall von Flächenversiegelungen unterliegen erhebliche Auswirkungen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ermittelt. Abschließend werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

7 Sonstige Belange

7.1 Ver- und Entsorgung

Die Stromversorgung der Bauflächen innerhalb des Änderungsbereichs wird durch Anschluss an die bestehenden Netze sichergestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Wasserversorgung des Änderungsbereiches geklärt. Die Abwässer werden in einem Tank gesammelt und wöchentlich abgefahren.

7.2 Immissionsschutz

Gemäß dem zugrundeliegenden Konzept richtet sich das Freizeit- und Erholungsangebot des „Fietzengarten“ insbesondere an Radfahrer und Wanderer. Verkehrsbedingte Immissionen sind infolgedessen nicht zu erwarten. Da durch vertragliche Regelungen zudem sichergestellt wird, dass sich die Nutzung auf den Tageszeitraum beschränkt, sind auch diesbezüglich keine negativen Auswirkungen auf die Wohnnutzungen in der Umgebung des „Fietzengarten“ absehbar.

7.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Änderungsbereich vor. Kampfmittelvorkommen sind bisher nicht bekannt.

7.4 Belange des Denkmalschutzes

Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Sonstige Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

7.5 Bergbau

Das Änderungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“, das im Eigentum des Landes NRW liegt. Für den Bereich ist kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zeit nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten und Einwirkungen zu rechnen.

Ein entsprechender Hinweis wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

8 Flächenbilanz

Änderungsbereich	0,33 ha	–	100,0 %
davon:			
– „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Fietzengarten / Angelsport“	0,33 ha	–	100,0 %

9 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Der Untersuchungsbereich des vorliegenden Umweltberichtes umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

9.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 17.02.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das naturnahe Tourismusprojekt „Fietzengarten“ zu schaffen.

Der Änderungsbereich der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am östlichen Rand des Siedlungsbereiches der Stadt, nördlich der abgebandenen ehemaligen Bundesstraße 67 Coesfeld-Münster und umfasst eine Fläche von rd. 0,33 ha.

Der Änderungsbereich wird von Süden über einen geschotterten Stichweg erschlossen und stellt sich in der Örtlichkeit als eine gastronomisch/ für Erholungs- und Freizeitwecke genutzte Fläche dar. Während der südliche Teil des Änderungsbereiches maßgeblich einen vorhandenen Stichweg umfasst, ist der zentrale Bereich durch eine befestigte Fläche gekennzeichnet, auf der Sanitäranlagen und ein Lagercontainer untergebracht sind und die maßgeblich als Fahrradstellplatz dient. Der nördliche Teil des Änderungsbereiches umfasst im Wesentlichen eine Rasenfläche mit Einzelbäumen sowie einen Container mit samt Anbauten für die gastronomische Verpflegung und Sitzmöglichkeiten der Besucher.

Der Änderungsbereich ist aufgrund seiner bestehenden Nutzung durch anthropogene Störungen vorbelastet.

Vor dem Hintergrund der angestrebten dauerhaften Freizeit- und gastronomischen Nutzung der Fläche wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Fietzengarten / Angelsport“ erforderlich.

• **Ziele des Umweltschutzes**

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsplan Rorup aus dem Jahr 2004. Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Honigbachtal“ mit einer Flächengröße von rd. 94,5 ha. Die Festsetzung erfolgt insbesondere:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.
- Wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Gemäß Entwicklungskarte liegt der Änderungsbereich im Entwicklungsraum „Honigbach“. Als besondere Ziele für den Entwicklungsraum werden angegeben:

- Erhalt des Grünlandes im Niederungsbereich
- Umwandlung von Acker in Grünland im Niederungsbereich
- Extensivierung des Grünlandes im Niederungsbereich
- Erhalt der Ufergehölze und der Ufervegetation
- Schutz vor störenden Randeinflüssen und Einträgen durch Anlage von Uferrandstreifen

Neben der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Weiteren ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 (4) Landesnaturschutzgesetz).

Der Änderungsbereich liegt in der Biotopkatasterfläche „Honigbachaue zwischen L 580 und Bischofsmühle“. Das Entwicklungsziel gem. Angabe des Biotopkatasters umfasst die „Förderung eines durchgängigen Fließgewässers mit typischem Auengrünland“. Zudem sollte auch ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der Stillgewässer gelegt werden.

Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches im Biotopverbund „Honigbach“ (VB-MS-4009-002) bestehen für die Honigbachaue Schutzziele zum Erhalt des Fließgewässers und seiner Auen mit allen Auen-Strukturen wie Ufer- und Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Kleingewässer und Feuchtgrünland als Lebensraum für eine große Zahl z.T.

gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als bedeutende Vernetzungsachse im Osten der Stadt Coesfeld.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Roruper Holz mit Kestenbusch“ liegt in südlicher Richtung, in einer Entfernung von rd. 1,5 km. Auswirkungen, die die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes betreffen sind aufgrund der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes sowie der gegebenen Entfernung ausgeschlossen.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung/ der Genehmigungsplanung abschließend berücksichtigt. Dabei können ggf. notwendige Eingriffe in Natur und Landschaft z.B. aufgrund der Lage des Änderungsbereiches in einer Biotopkatasterfläche/ im Biotopverbund durch Aufwertung im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung Rechnung getragen werden.</p> <p>Für eine nachfolgende Umsetzung des Planvorhabens ist eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz „Honigbachtal“ oder eine Befreiung von den hierfür festgesetzten Ge- und Verboten gem. Landschaftsplan erforderlich.</p>
Fläche, Boden und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B.</p>

Umweltschutzziele	
	<p>Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Das Umweltschutzziel eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung zukünftig keine relevanten Bodenversiegelungen anzunehmen sind.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.</p> <p>Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.</p> <p>Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass zukünftig im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung lediglich baulich untergeordnete Anlagen zulässig sind. Die dargestellte Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ ist eng ausgelegt, um etwaige negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermeiden. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung/ der Genehmigungsebene können negative Auswirkungen durch eine landschaftsgerechte Einbindung der Planung in den Landschaftsraum - sofern erforderlich - reduziert werden.</p>
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

9.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit auf dieser Ebene möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie

positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf EU-, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich, insbesondere der nördlich gelegene Teich wird langjährig kommerziell als Angelteich genutzt. In diesem Zusammenhang besteht westlich außerhalb des eigentlichen Änderungsbereiches eine Jagd- bzw. Fischerhütte. - Innerhalb des Änderungsbereiches steht ein Container mitsamt Anbauten (Terrassenüberdachungen), der der gastronomischen Verpflegung von Besuchern dient. Zudem bestehen verschiedene Sitzmöglichkeiten im Bereich der Rasenfläche aber auch von angelegten Terrassen. Darüber hinaus befinden sich im Änderungsbereich eine Toilettenanlage und Stellplätze. - Der Änderungsbereich dient während der Sommersaison gastronomischen Zwecken und für eine lokale Freizeit- und Erholungsnutzung. - In der Nachbarschaft zum Änderungsbereich - ca. 140 m in südwestlicher Richtung - befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Wohnnutzungen) im Bereich Harle. - Vorbelastungen aus dem Kfz-Verkehr der südlich in einer Entfernung von rund 210 m liegenden Straße (B 525) können nicht ausgeschlossen werden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Nutzung des Änderungsbereiches für gastronomische sowie Freizeit- und Erholungszwecke i.S. des beschriebenen Planungszieles geschaffen. - Auf Basis der aktuell bereits bestehenden Nutzungen sind auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine konkreten baubedingten Auswirkungen zu prognostizieren. Von einer Sicherung des Status quo bzw. naturverträglichen baulich untergeordneten Erweiterungen ist ggf. auszugehen. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können damit baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen nicht ausgeschlossen werden. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer von Bauarbeiten und der zu erwartenden, gesetzlich geregelten Arbeitszeiten, nicht überschritten. - Eine abschließende Bewertung etwaiger baubedingter Auswirkungen ist maßstabsbedingt auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene nicht möglich und in Unkenntnis der konkreten Detailplanung der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung vorbehalten.

Schutzgut Mensch	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingt ist während der Öffnungszeiten durch die gastronomische/ die Freizeit- und Erholungsnutzung der Freiflächen von Immissionen auszugehen. Ggf. zu erwartende schalltechnischen Auswirkungen durch den Betrieb auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsebene abschließend zu prüfen und erhebliche Auswirkungen auf umliegende Wohnnutzungen auszuschließen. - Ggf. sind entsprechende Auswirkungen durch angepasste Öffnungszeiten zu vermeiden.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der rd. 0,33 ha große Änderungsbereich liegt am östlichen Siedlungsrand von Coesfeld, nördlich der abgebundenen ehemaligen Bundesstraße 67 Coesfeld-Münster. - Der Änderungsbereich wird von Süden über einen geschotterten Stichweg erschlossen und stellt sich in der Örtlichkeit als eine gastronomisch/ für Erholungs- und Freizeitwecke genutzte Grünfläche dar. Während der südliche Teil des Änderungsbereiches maßgeblich einen vorhandenen Stichweg umfasst, ist der zentrale Bereich durch eine befestigte Fläche gekennzeichnet, auf der Sanitäranlagen und ein Lagercontainer untergebracht sind und die als Fahrradstellplatz dient. Der nördliche Teil des Änderungsbereiches umfasst im Wesentlichen eine Rasenfläche mit Einzelbäumen sowie einen Container mitsamt Anbauten für die gastronomische Verpflegung und Sitzmöglichkeiten der Besucher. Der Änderungsbereich ist aufgrund seiner bestehenden Nutzung durch anthropogene Störungen vorbelastet. - Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsplan Rorup, im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Honigbachtal“. - Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches im Biotopverbund „Honigbach“ (VB-MS-4009-002) bestehen für die Honigbachaue Schutzziele zum Erhalt des Fließgewässers und seiner Auen. Der Änderungsbereich liegt in der Biotopkatasterfläche „Honigbachaue zwischen L 580 und Bischofsmühle“. - Aufgrund der erfolgten artenschutzrechtlichen Vorabschätzung (Stufe I) können Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Auf Grundlage vorliegender Informationen ist von einer Nutzung zur Nahrungssuche auszugehen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten innerhalb des Änderungsbereiches sind nicht anzunehmen (vgl. Kap. „Biotop- und Artenschutz“). - Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „Roruper Holz mit Kestenbusch“ liegt in südlicher Richtung, in einer Entfernung von rund 1,5 km. Auswirkungen, die die Schutz- und Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietes betreffen sind aufgrund der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes sowie der gegebenen Entfernung ausgeschlossen.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung des Planvorhabens ist weiterhin von einer gastronomisch/ für Erholungs- und Freizeitwecke genutzten Grünfläche auszugehen. - Auf Basis der aktuell bereits bestehenden Nutzungen sind auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine konkreten baubedingten Auswirkungen zu prognostizieren. Von einer Sicherung des Status quo bzw. naturverträglichen baulich untergeordneten Erweiterungen ist ggf. auszugehen. Für den Fall baulicher Erweiterungen entstehen Auswirkungen durch die im Rahmen der Planumsetzung zu erwartenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub). - Artenschutzrechtliche Belange wurden geprüft (vgl. Kap. 4.2). Unter Einhaltung der fachgutachterlich benannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sind keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung zu prognostizieren. - Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung und der getroffenen Darstellung ausgeschlossen werden. - Baubedingte Auswirkungen auf den Biotopverbund „Honigbach“ sind aufgrund der Lage des Änderungsbereiches in einer Entfernung von rund 60 m nicht zu erwarten. Der Lage innerhalb der Biotopkatasterfläche kann im Fall eines baulichen Eingriffs im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung durch eine entsprechende Aufwertung der Biototypen berücksichtigt werden. - Erheblich negative Auswirkungen i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend ermittelt und kompensiert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den weiteren Betrieb werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (Stufe I) enthält Vorgaben zum sicheren Ausschluss betriebsbedingter nachteiliger Auswirkungen auf geschützte Arten. Eine abendliche Beleuchtung umliegender Grünstrukturen (außerhalb des eigentlichen Änderungsbereiches) ist nicht über das derzeit bestehende Maß hinaus zulässig. Eine Beleuchtung ist auf ein absolut notwendiges Minimum zu beschränken und strikt auf den Änderungsbereich zu konzentrieren. Eine ggf. notwendige Beleuchtung ist daher im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde/ einem Fachgutachter abzustimmen. - Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der Entfernung sicher ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,33 ha und besteht aus teilversiegelten - und unversiegelten (Grün-)flächen. - Das Schutzgut ist durch Versiegelungen/ mobile Container/ Terrassen als Sitzgelegenheiten für Gäste vorbelastet. - Umliegende Flächen werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt bzw. stellen sich als Wasserflächen (Teichanlage, Honigbach) dar. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist (vgl. Schutzgut „Boden“). Dies geschieht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung/ im Rahmen der Genehmigungsplanung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Auswirkungen umfassen eine Flächeninanspruchnahme, die im Zuge einer Detailplanung zu konkretisieren ist. Ein baubedingter Flächenverbrauch verursacht i.d.R. jedoch Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft, Wasser und Boden und kann zu negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter führen. - Eine abschließende Betrachtung der baubedingten Auswirkungen ist der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung/ der Genehmigungsebene vorenthalten, wenn der tatsächliche Versiegelungsgrad absehbar ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine betriebsbedingte erhebliche Betroffenheit des Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Änderungsbereich unterliegt im nördlichen Teilbereich gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 1: 50.000)⁸ ein Anmoorgley. Hierbei handelt es sich um einen Grundwasserboden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte (schutzwürdiger Boden). Die Ertragsfähigkeit liegt im geringen Bereich (Bodenschätzung zwischen 25 – 45 Bodenwertpunkten). - Der südliche Teilbereich, welcher maßgeblich die Zufahrtsstraße und die Fahrradstellplätze umfasst, ist gemäß Bodenkarte (s.o.) als Plaggenesch ausgebildet. Plaggeneschböden sind als schutzwürdige Böden aufgrund einer sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte klassifiziert. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im geringen Bereich (20 - 40 Bodenwertpunkte). - Die ursprünglichen Bodenverhältnisse sind im Bereich der bestehenden Zufahrt verändert worden. Für die Grünflächen ist jedoch nicht von relevanten Vorbelastungen auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - baubedingte Auswirkungen können eine Inanspruchnahme/ Versiegelung des Schutzgutes, welches einer ausgewiesenen Schutzwürdigkeit (Archiv der Kulturgeschichte, Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte), unterliegt umfassen. - baubedingte Auswirkungen verursachen Eingriffe in das Schutzgut und sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung/ der Genehmigungsebene abschließend zu bewerten, wenn der tatsächliche Versiegelungsgrad absehbar ist. Der ausgewiesenen Schutzwürdigkeit als Extremstandort mit hohem Biotopentwicklungspotential kann im Zuge der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung z.B. durch eine Aufwertung des Biotoptyps oder eine Kompensation auf gleichen schutzwürdigen Böden Rechnung getragen werden. Böden mit einer ausgewiesenen Schutzwürdigkeit als Archiv der Kulturgeschichte können hingegen nicht im Rahmen einer Aufwertung der Biotoptypen ausgeglichen werden (vgl. Peter, Miller, Kunzmann & Schmitt, 2009⁹). - Durch Befahren des Bodens mit Baufahrzeugen können bei ungünstigen Witterungsverhältnissen lokale Bodenverdichtungen entstehen und sind im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu vermeiden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb zukünftiger Kfz auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

⁸ Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw. (abgerufen: 19.08.2022).

⁹ Peter, Miller, Kunzmann & Schmitt (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Im Auftrag der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine klassifizierte Oberflächengewässer im Änderungsbereich vorhanden. In nördlicher und östlicher Richtung verläuft der Honigbach in einer Entfernung von ca. 10 bzw. 65 m. - Ein Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des „Honigbachs“ ragt im Norden / Nordosten in das Änderungsgebiet hinein (gem. Festsetzungsverordnung vom 25.11.2011). - Der Änderungsbereich liegt im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Coesfeld“ (Zone III). Es besteht eine wasserwirtschaftliche Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung von Coesfeld, Velen und Stadtlohn. - Der Änderungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide/ West“. Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, o.J.)¹⁰ wirken Belastungen aus diffusen Quellen sowie aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungen auf das Grundwasser ein.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen auf den außerhalb des Änderungsbereiches befindlichen Honigbach/ das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet sind bei einem ordnungsgemäßen Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht zu erwarten. - Die natürlichen Grund- und Niederschlagswasserverhältnisse werden im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung durch zukünftige Versiegelungen nicht in erheblichem Maße verändert. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkungen von Grundwasserströmen ist nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßen Betrieb (Kfz-Verkehre, Gastronomiecontainer, Sanitäranlagen) auszuschließen.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Grundlage des Fachinformationssystems „Klimaanpassung“ (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2020) ist der Änderungsbereich durch ein „Freilandklima“ gekennzeichnet. Die umliegende Waldfläche ist durch ein entsprechendes „Waldklima“ charakterisiert. Der Teich wird als „Gewässerlima“ dargestellt. Der Änderungsbereich übernimmt in der Gesamtbetrachtung mitsamt umliegenden Flächen der un bebauten freien Landschaft eine geringe und umliegende Gehölzbestände eine hohe thermische Ausgleichsfunktion.

¹⁰ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: 18.08.2022.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen umfassen i.d.R. einen Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Aufgrund der Größe des Änderungsbereiches von 0,33 ha ist insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. Eine bauliche Verdichtung des Änderungsbereiches, die zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut führt, ist planbedingt nicht anzunehmen. Eine Entfernung von Gehölzen und ein Verlust von positiven Eigenschaften i.S. des Luft- und Klimaschutzes ist nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Relevante, betriebsbedingte Auswirkungen sind - soweit auf der vorliegenden Planungsebene ersichtlich - nicht zu erwarten. Besucher/ Gäste werden für ihre Freizeitgestaltung zur Nutzung eines Fahrrades angehalten. Eine Überschreitung von gesetzlich festgelegten Grenzwerten z.B. durch Kfz-/ Anlieferungsverkehre ist nicht anzunehmen.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist durch die Lage östlich des Siedlungsrandes von Coesfeld und dem vorgelagerten Siedlungsbereich (Harle) - geprägt. Der Änderungsbereich selbst ist aufgrund der umliegenden Waldflächen (Aufforstungen) und der gewässerbegleitenden Gehölzbestände am Honigbach von der freien Landschaft her nicht einsehbar. - Es besteht ein für den Betrachter visuell ansprechendes Landschafts-/ Ortsbild mit Vorbelastungen u.a. durch die südlich gelegene B 525 sowie bestehende Gewächshäuser im Bereich der Daruper Straße.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Auswirkungen können Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase umfassen. Aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses ist eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle jedoch voraussichtlich nicht zu erwarten. Eine abschließende Bewertung ist auf der vorliegenden Planungsebene, in Unkenntnis zukünftiger Bauvorhaben, nicht möglich und daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung/ der Genehmigungsplanung durchzuführen. - Durch die vorhandenen Eingrünungen gegenüber umliegenden Flächen sind jedoch visuell keine erheblich negativen Auswirkungen ersichtlich.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft sind bei einem Vergleich mit dem derzeitigen Ist-Zustand nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Sachgüter, mit relevanter gesellschaftlicher und/ oder architektonischer Bedeutung liegen nicht vor. - Der südliche Teilbereich, welcher maßgeblich die Zufahrtsstraße und die Fahrradstellplätze umfasst, ist gemäß Bodenkarte als Plaggenesch ausgebildet. Plaggeneschböden sind als schutzwürdige Böden aufgrund einer sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte klassifiziert. - Der Änderungsbereich befindet sich nach Angabe des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan¹¹ im Kulturlandschaftsbereich „A 5.2“ und „K 5.7“ der Fachsichten Archäologie und Landschaftskultur. Hiernach entspricht die bäuerliche Kulturlandschaft in weiten Teilen den Darstellungen der Preußischen Uraufnahme und gibt Zeugnis für die Kulturlandschaft vor dieser Zeit. Aus archäologischer Sicht ist der Kulturlandschaftsbereich „Baumberge mit Coesfeld, Billerbeck und Nottuln“ Zeugnis der frühgeschichtlichen Besiedlung des Münsterlandes im Neolithikum. - Das nächstgelegene raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekt der Denkmalpflege umfasst die Benediktinerabtei St. Joseph südwestlich von Billerbeck (Gerleve).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine baubedingte erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf die Schutzgüter überschreiten sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die bestehende Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung des Planvorhabens zu erwarten.

¹¹ Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf. Abgerufen: 18.08.2022.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
-------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------

9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der Änderungsbereich gem. der genehmigten Nutzung, d.h. maßgeblich als Angelteich weiterhin kommerziell genutzt wird. Die Flächen würden in ihrer derzeitigen Form, d.h. im Zufahrtbereich geschottert und im nördlichen Teil maßgeblich als Rasenfläche rund um den Teich verbleiben. Positive Entwicklungstendenzen aufgrund naturschutzfachlichen Rechts wären für den Änderungsbereich nicht zu erwarten.

9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Inwieweit auf den zukünftigen Gebäuden die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund der gesetzlichen Anforderungen an die energetischen Gebäudestandards auszugehen.

- **Eingriffsregelung**

Mit der 91. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berechnet und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert wird.

- **Artenschutz**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind die im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages benannten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Freizeit- und Erholungsnutzung mitsamt gastronomischem Angebot an einem bestehenden Angelteich geschaffen werden. Damit ist das Vorhaben an einen konkreten Standort gebunden und

wird auch bereits im Rahmen einer Probephase betrieben. Seine besondere Qualität bezieht der Standort aus der Lage im Außenbereich bei gleichzeitiger Nähe zum Siedlungsbereich und der unmittelbaren Nähe zu einem Gewässer.

Vergleichbare Standorte, die das Erholungserlebnis im Naturraum in gleicher Weise darstellen könnten, sind am östlichen Siedlungsrand Coesfelds nicht gegeben.

9.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen gem. der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führt.

Erhöhte Brandpotentiale sind nicht zu erwarten. Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht anzunehmen.

9.7 Zusätzliche Angaben

- **Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggfs. im Rahmen der Erstellung externer Gutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- **Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Genehmigungsplanung abschließend festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich.

Die Einhaltung der aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen ist nachfolgend zu prüfen. Bei einem Auftreten unvorhersehbarer Umweltauswirkungen ist in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

9.8 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am 17.02.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das naturnahe Tourismusprojekt „Fietzengarten“ zu schaffen.

Der Änderungsbereich der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich am östlichen Rand des Siedlungsbereiches der Stadt, nördlich der abgebundenen ehemaligen Bundesstraße 67 Coesfeld-Münster und umfasst eine Fläche von rd. 0,33 ha.

Der Änderungsbereich wird von Süden über einen geschotterten Stichweg erschlossen und stellt sich in der Örtlichkeit als eine gastronomisch/ für Erholungs- und Freizeitwecke genutzte Fläche dar. Während der südliche Teil des Änderungsbereiches maßgeblich einen vorhandenen Stichweg umfasst, ist der zentrale Bereich durch eine befestigte Fläche gekennzeichnet, auf der Sanitäranlagen und ein Lagercontainer untergebracht sind und die maßgeblich als Fahrradstellplatz dient. Der nördliche Teil des Änderungsbereiches umfasst im Wesentlichen eine Rasenfläche mit Einzelbäumen sowie einen Container mit samt Anbauten für die gastronomische Verpflegung und Sitzmöglichkeiten der Besucher.

Vor dem Hintergrund der angestrebten dauerhaften Freizeit- und gastronomischen Nutzung der Fläche wird zur planungsrechtlichen Vorbereitung die Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Fietzengarten / Angelsport“ erforderlich.

Die Grenzen des Änderungsbereiches sind entsprechend in der Planzeichnung dargestellt.

Um mit einer nachfolgenden Umsetzung des Vorhabens nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen, erfolgte als Teil der vorliegenden Begründung eine artenschutzfachliche Betrachtung (Stufe I). Im Ergebnis der Worst-Case-Analyse sind - unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Entfernung von Gehölzen und dem zukünftigen Einsatz einer Beleuchtung - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ersichtlich, die einer nachfolgenden Planumsetzung entgegenstehen. Die vorliegende Änderung ist daher aus artenschutzfachlicher Sicht vollzugsfähig.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass zukünftige Versiegelungen einen erheblichen Eingriff in die Schutzgüter Boden und Fläche darstellen können. Dieser Eingriff ist jedoch für den Fall einer baulichen Erweiterung unvermeidbar und auf das dem Nutzungszweck dienliche Mindestmaß zu reduzieren. Inwieweit mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet wird, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB auszugleichen ist, kann jedoch erst im Zuge einer vorliegenden Detailplanung abschließend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und die erforderlichen Kompensationsflächen i.S. der Eingriffsregelung festgelegt werden.

Der Änderungsbereich liegt im Landschaftsplan Rorup aus dem Jahr 2004, der hier Landschaftsschutzgebiet „Honigbachtal“ mit einer Flächengröße von rd. 94,5 ha festsetzt. Neben der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Weiteren ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 (4) Landesnaturschutzgesetz).

Betriebsbedingt ist während der Öffnungszeiten durch Gastronomie sowie die Freizeit- und Erholungsnutzung der Freiflächen von Immissionen auszugehen. Ggf. zu erwartende schalltechnischen Auswirkungen durch den Betrieb auf die im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu prüfen und erhebliche Auswirkungen auf umliegende Wohnnutzungen auszuschließen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der Änderungsbereich gem. der genehmigten Nutzung, d.h. maßgeblich als Angelteich weiterhin kommerziell genutzt wird. Die Flächen würden in ihrer derzeitigen Form, d.h. im Zufahrtsbereich geschottert und im nördlichen Teil maßgeblich als Rasenfläche rund um den Teich verbleiben.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

9.9 Referenzliste der Quellen

- Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde (25.11.2011): Überschwemmungsgebietsverordnung „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“
- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.geoportal.nrw.de (abgerufen: 19.08.2022).
- Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf (abgerufen: 18.08.2022).
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) in NRW. Messtischblattabfrage. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt (Messtischblatt 4009) Abgerufen: August 2022.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> (abgerufen: November 2023)
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/Ku-LaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf. Abgerufen: 18.08.2022.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: 18.08.2022.
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Gefahren- und Risikokarten Berkel System. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> (abgerufen: November 2023)

- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Dezember 2021): Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW - Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Coesfeld. Online unter: https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hwrm_nrw_steckbrief_coesfeld.pdf (abgerufen: November 2023)
- Peter, Miller, Kunzmann & Schittenhelm (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Im Auftrag der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Coesfeld
Coesfeld, im November 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld